

VG München

Urteil vom 10.7.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der 1982 in ... geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger moslemischer Religions- und kurdischer Volkszugehörigkeit.

Mit Bescheid vom ... 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im folgenden: Bundesamt) zwar seinen am 4. April 2001 gestellten Asylantrag ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Bescheid vom ... 2005 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom ... 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 20. Dezember 2005 (Az. M 8 K 05.51178) aufgrund mündlicher Verhandlung vom gleichen Tag abgewiesen. Einen Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. Februar 2006 (Az. 23 ZB 06.30210) ab.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 13. November 2006, das am 14. November 2006 beim Bundesamt einging, beantragte der Kläger unter Abänderung „des Asylerstbescheides“, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen. Es wurde vorgetragen, dass der Kläger erst jetzt erfahren habe, dass ihm immer noch eine Gefahr bei einer Rückkehr in das Heimatland drohe. Sein Vater habe seinerzeit für den Sicherheitsdienst gearbeitet, durch seine Tätigkeit sei es zu vielen Festnahmen gekommen. Nach dem Sturz Saddam Husseins seien die Mutter, der Bruder und die Schwester des Klägers umgebracht worden. Der Onkel des

Klägers habe in Erfahrung gebracht, dass auch dem Kläger als letztem Verwandten des Vaters Rache drohe.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom ... 2007, der am 18. Januar 2007 als Einschreiben zu Post gegeben wurde, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom ... 2005 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 2. Februar 2007, der am gleichen Tag bei Gericht einging, erhob der Kläger Klage mit dem Antrag:

1. Der Bescheid der Beklagten vom ... 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, unter Abänderung des Asylerstbescheids festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 5. Februar 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Zur mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2007 ist für die Beteiligten niemand erschienen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2007 entschieden werden, obwohl für die Beteiligten niemand erschienen ist. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Da die Klage nicht begründet wurde und zur mündlichen Verhandlung für den Kläger niemand erschienen ist, wird zunächst gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe des angefochtenen Bescheides verwiesen, denen das Gericht folgt.

Ergänzend ist festzustellen, dass auch das Gericht davon ausgeht, dass beim Kläger die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG weiterhin nicht vorliegen.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG greift nicht ein, da diese Regelung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verdrängt wird (vgl. zum Verhältnis von § 53 Abs. 6 Satz 1 zu Satz 2 AuslG etwa BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 [327]; BVerwG v. 17.12.1996, NVwZ-RR 1997, 740; BVerwG v. 29.11.1997, NVwZ 1998, 524 = DVBl. 1998, 284; BayVGh v. 9.11.2004, Az.: 15 ZB 04.30650).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege bereits mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az.: Nr. IA2-2084.20-13) zur „ausländerrechtlichen Behandlung irakischer Staatsangehöriger“ und vom 30. April 2004 (Az.: Nr. IA2-2084.20-13) verfügt, dass irakische Staatsangehörige, nicht abgeschoben werden und eine (auf sechs Monate befristete) Duldung erhalten bzw. dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Diese Erlasslage gilt weiterhin (BayVGh v. 11.1.2007, Az. 13a ZB 06.30907). Einschränkungen gelten allenfalls für Straftäter und Sicherheitsgefährder, die aus den autonomen Kurdengebieten stammen (IMS v. 17.4.2007, Az. IA2-2082.40-72); zu diesem Personenkreis gehört der Kläger jedoch nicht.

Das Gericht geht unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des BayVGh (vgl. z. B. BayVGh v. 5.7.2004, Az.: 23 B 04.30174; BayVGh v. 9.9.2004, Az.: 15 ZB 04.30699; BayVGh v. 7.10.2004, Az.: 13a ZB 04.30844; BayVGh v. 14.10.2004, Az.: 13a ZB 04.30842; ebenso für die Erlasslage in Baden-Württemberg: VGh Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02) davon aus, dass diese Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern jedenfalls den gleichen Schutz wie Anordnungen im Sinne von § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewähren, weil hierdurch eine Erlasslage geschaffen worden ist, die dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt.

Folglich bedarf der Kläger keines zusätzlichen Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Der Kläger ist deswegen auch nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihm infolge der genannten Rundschreiben zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so kann er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48).

Damit bleibt für eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf allgemeine Gefahren kein Raum mehr.

Solche allgemeinen Gefahren sind nach Ansicht des Gerichts unter Zugrundelegung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel und aufgrund der derzeitigen Situation im Irak die Gefahr, Opfer von terroristischen Anschlägen oder Übergriffen (wie z. B. Entführungen, Erpressungen etc.) zu werden, die Gefahren durch die desolante Versorgungslage sowie die Gefahr, Opfer der sog. „Blutrache“ oder eines „Ehrenmordes“ zu werden (ebenso unter Bestätigung von VG München v. 29.7.2004, Az.: M 27 K 03.52229; BayVGh v. 11.11.2004, Az.: 13a ZB 04.30845). Gleiches gilt für die häufig – so auch im vorliegenden Fall – behauptete Gefahr, sonstigen Racheakten ausgesetzt zu sein. Nach den Feststellungen des Gerichts in vielen gleich oder ähnlich gelagerten Fällen tragen eine Vielzahl irakischer Staatsangehöriger vor, aufgrund früherer Vorfälle im Heimatland im Fall einer Rückkehr Racheakten ausgesetzt zu sein.

Unter diese allgemeinen Gefahren fallen ferner die latenten und immer wieder aufflammenden Feindseligkeiten und Übergriffe bis hin zu Mordaktionen zwischen sunnitischen und schiitischen Bevölkerungsgruppen insbesondere in bestimmten Stadtvierteln von Bagdad, aber auch im sonstigen Zentralirak.

Sonstige konkrete individuelle Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die nicht von den Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erfasst werden, vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Auch aus der Qualifikationsrichtlinie kann der Kläger keinen Anspruch auf „subsidiären Schutz“ herleiten.

Gemäß Art. 15 Buchst. c) der Richtlinie ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Für den Betroffenen muss also eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein, eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein. Nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie zu beurteilen wäre; solche Gefahren sind bei Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (vgl. auch die Hinweise des Bundesministeriums der Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006) (BayVGh v. 12.2.2007, Az. 23 B 06.31043).

Mithin ergibt sich für den Kläger mangels konkreter individueller Bedrohung und im Hinblick auf die aus den eingeführten Erkenntnisquellen resultierende allgemeine Situation im Irak über den oben festgestellten Abschiebungsschutz aufgrund der geltenden Erlasslage im Sinne des § 60a AufenthG hinaus kein Anspruch auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus nach der Qualifikationsrichtlinie.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.